

Bu Nr. 343/I. K. N. V.

145

Anfragebeantwortung

des Staatssekretärs für Finanzen.

Auf die in der 78. Sitzung der Konstituierenden Nationalversammlung von 29. April 1920 von den Herren Abgeordneten Allina und Genossen an mich gerichtete, auf einen Artikel des „Österreichischen Volkswirtes“ gestützte Anfrage, betreffend die Vergebung des Mineralwassermonopols an eine private Gesellschaft, beehre ich mich folgendes zu antworten:

Schon im Herbst 1919 hat Magister Gustav Hummer dem Staatsamt den Plan der Schaffung einer Industrie zur Erzeugung künstlicher Mineralwässer und Mineralwasserprodukte entwickelt und darauf hingewiesen, daß nun der geeignete Zeitpunkt zur Verwirklichung dieses von ihm seit langem zum Gegenstande von Studien gemachten Gedankens gekommen sei, da die natürlichen Mineralwässer nach dem Zerfalle Österreichs aus dem Auslande importiert werden und sich infolgedessen im Preis sehr hoch stellen müßten. Er betonte hierbei, daß ihm die erforderlichen Kapitalien zur Errichtung einer solchen Industrie sowohl von inländischen als auch ausländischen Konsortien zur Verfügung stehen. Zugleich stellte er es jedoch anheim, die von ihm gesammelten Erfahrungen und die ihm zur Verfügung stehenden Methoden für den Staat und die Allgemeinheit nutzbar zu machen.

Das Staatsamt für Finanzen hat letzteren Gedanken aufgegriffen und der Nationalversammlung den Antrag auf Monopolisierung der Erzeugung künstlicher Mineralwasserprodukte unterbreitet, welcher Antrag durch das Gesetz vom 23. Jänner 1920, St. G. Bl. Nr. 43, genehmigt worden ist. Hierbei war in der Begründung dieses Entwurfes ausdrücklich um die Ermächtigung der Regierung gebeten worden, die Art der Ausübung des Monopols bestimmen zu dürfen; dementsprechend verfügt auch § 3, lit. c, daß die Bestimmungen über die Erzeugung durch Vollzugsanweisung zu erlassen seien.

Die angestellten Studien ließen es dem Staatsamt für Finanzen als empfehlenswert erscheinen, die Ausübung dieses Monopols nicht in Eigenregie zu betreiben, sondern der Privatindustrie zu überlassen. Hierfür war einerseits die Erwägung bestimmend, daß dieser immerhin in bescheidenen Grenzen zu haltende und durchaus eigenartig gestaltete Produktionszweig sich der Staatsmonopolverwaltung schwer angliedern ließe, andererseits die kommerziellen Chancen dieses auch mit dem Export rechnenden Industriezweiges von privater Seite besser ausnuzbar sein dürften, als dies in staatlicher Verwaltung möglich wäre. Jedenfalls konnte sich der Staat auf diese Weise die Schwierigkeiten und Kosten der Neueinrichtung der Produktionsstätte ersparen und sich ohne jedes Risiko den ungeschmälerten Monopolvertrag sichern.

Die Vergebung dieser Produktion im Wege einer Konkursauschreibung vorzunehmen, hätte sich wohl nicht empfohlen. Die Erzeugung künstlicher Mineralwasserprodukte stellt nämlich ein Spezialgebiet dar, welches bisher im Inlande überhaupt nicht gepflegt worden war. Magister Hummer hingegen war nicht nur der Anreger der Idee zur Exploitation dieses Produktionszweiges innerhalb Österreichs, sondern verfügte auch über Forschungsergebnisse und Arbeitsmethoden, welche anderen Interessenten nicht zur Verfügung stehen konnten; endlich vermochte er auch die Finanzierung des Unternehmens ohne jeden Aufschub — und im Interesse des Geschäftes und der Staatsfinanzen durfte keine Zeit verloren werden — in die Wege zu leiten. Das Staatsamt für Finanzen hat daher mit Zustimmung des Rabinettsrates die Ausübung dieses Monopols vertragsmäßig einem von Magister Hummer zusammengestellten Konsortium übertragen, welches sowohl zufolge der Personen seiner Teil-

nehmer als auch zufolge seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit die Gewähr für die klaglose Abwicklung der Geschäftsführung zu bieten vermag. Die Annahme des eingangs zitierten Zeitungsartikels, daß diese Vergebung mit angeblichen Beziehungen des Herrn Dr. Reichenauer zur Allgemeinen österreichischen Boden-Kredit-Anstalt im Zusammenhang stehen könnte, ist völlig unbegründet und enthält eine für mein Amt wie für mich persönlich ungehörige Zumutung, die durch nichts gerechtfertigt wird; ich brauche nicht erst auszuführen, daß ich Herrn Dr. Reichenauer kaum zwei- oder dreimal in meinem Leben — jedenfalls aber seit meiner Amtsübernahme, und daher auch in dieser Angelegenheit überhaupt nicht — gesprochen habe, überdies ist die Boden-Kredit-Anstalt meines Wissens an diesem Unternehmen, das für sie finanziell keinesfalls ins Gewicht fallen könnte, in keiner Weise beteiligt.

Wenn aber in einem späteren Zeitungsartikel des Abgeordneten Allina auch der Inhalt des Vertrages einer Kritik unterzogen wurde, erlaube ich mir darauf zu verweisen, daß dieser in seinen Einzelheiten von der Wiener Finanzprokuratorat überprüfte Vertrag dem Konsortium wohl nicht mehr Rechte einräumt, als in dergleichen Verträgen üblich und zwecks Veranlassung des Kapitals zur Beteiligung an einem auch mit Risiken verbundenen Unternehmen notwendig ist. Sicher wahrt der Vertrag die Interessen der Staatsverwaltung im vollen Umfange, da er den gesamten Betrieb unter fortlaufende Kontrolle der Finanzverwaltung stellt, dem

Staatschatze eine angemessene Gewinnbeteiligung sichert und das Recht einräumt, gegebenenfalls auch mit der Herabsetzung der Preise der Monopolsartikel vorzugehen. Auf den Inhalt des Vertrages in der Öffentlichkeit näher einzugehen, würde den geschäftlichen Gepflogenheiten wohl zuwiderlaufen, sollte es jedoch gewünscht werden, so bin ich gerne bereit, jedem der Herren Abgeordneten vollen Einblick in den Vertrag zu gewähren. Doch möchte ich nicht unerwähnt lassen, daß es keineswegs zum Vorteil unseres wirtschaftlichen Lebens gereicht, wenn das Entstehen einer auf gesunden geschäftlichen Erwägungen beruhenden Neuindustrie durch persönliche Angriffe in seiner Entwicklung gehemmt und in der Festigung seines Ansehens gestört wird. Ich glaube vielmehr, daß die Förderung dieser Gründung im allgemeinen Interesse gelegen wäre, da sie die in Rede stehenden Präparate unter der Aufsicht des Volksgesundheitsamtes in technisch einwandfreier Weise erzeugen, dem Inlande billiger als bisher zur Verfügung stellen und überdies unseren Export alimentieren wird.

Schließlich möchte ich noch feststellen, daß der Abschluß dieses Vertrages kraft ausdrücklicher Ermächtigung des § 3 des zitierten Gesetzes der Regierung überlassen war, also durch einen Akt der Verwaltung zu erfolgen hatte und demnach der Genehmigung der Nationalversammlung nicht bedurfte.

Wien, 11. Mai 1920.